

## Plakatierungsrichtlinien für die Wahlwerbung in Vöhrenbach vom 24. Januar 2024

### 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für allgemeine Wahlen (Kommunalwahlen, alle Parlamentswahlen wie Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland), sowie für Bürgerentscheide und Volksabstimmungen. Sie dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz. Nur in besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

### 2. Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

- a) Bei allgemeinen Wahlen wird den zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsträgern auf Antrag für Wahlplakate nach Maßgabe der Nummern 2 bis 8 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen. Die Sondernutzungserlaubnis beginnt frühestens am 44. Tag vor dem Wahltag (am Freitag sechs Wochen vor dem Wahltag), ab 18:00 Uhr. Sie endet mit Ablauf des Wahltages.
- b) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur erteilt für maximal bis zu 10 doppelseitige Plakattafeln im Höchstmaß DIN A 1 an den Ortsein- und Ausgängen und nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Vöhrenbach und den Stadtteilen Hammereisenbach, Langenbach und Urach.
- c) Aufstellungsmöglichkeiten für Großplakate sind **nicht vorhanden**.
- d) Die Plakate müssen mit einer abgestempelten Plakatierungsgenehmigung versehen sein. Der genehmigte Aufstellungszeitraum ist den Aufklebern zu entnehmen. Falsch angebrachte Plakate und Plakate ohne entsprechendem Aufkleber werden kostenpflichtig durch die Stadt Vöhrenbach entfernt.
- e) Der Aufsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlplakate baldmöglichst – spätestens aber 1 Woche nach der Wahl entfernt sein müssen.
- f) Plakate, die nicht spätestens 7 Tage nach der Wahl entfernt wurden, werden kostenpflichtig durch die Stadt Vöhrenbach entfernt.
- g) Für die Entfernung und die Entsorgung von nicht rechtzeitig abgehängten Plakaten und/oder von nicht mit einem Genehmigungsaufkleber versehenen Plakaten durch die Stadt werden dem Aufsteller 18,00 € je abgehängtem Plakat in Rechnung gestellt. Die Kosten der Entfernung hat der Aufsteller zu tragen.

### 3. Verbot der Anbringung von Plakaten

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) an Fußgängerüberwegen,
- b) an öffentlichen Verkehrszeichen, insbesondere Vorfahrtszeichen und Wegweisern,
- c) innerhalb von Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen,
- d) an Bäumen (und Baumbefestigungen), auf Baumscheiben (Boden um das untere Ende eines Baumstamms) und an anderen Pflanzen
- e) an Brücken (Fahrbahn, Säulen / Pfeiler, Geländer), Stützmauern.

### 4. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Wahlplakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf Standort, Größe und Zustand. Durch die Plakatierung darf keine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer entstehen. Plakate sind maximal bis zur Größe DIN A1 zulässig. Sie müssen mindestens in einer Höhe von 2,20 m über dem Boden angebracht werden; ausgenommen davon sind Plakate, die parallel entlang an Geländern, Zäunen sowie Mauern angebracht sind.

## 5. Sonstige Vorgaben

- a) Plakate an Lichtmasten dürfen nur angebracht werden, wenn die Gesamtgröße der Plakate die Größe DIN A 1 nicht überschreitet. Die Revisionsöffnungen (Mastklappen) sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung am Lichtmast ausgeschlossen werden kann. Auch darf es durch die Plakatierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Lichtaustritts kommen.
- b) Im unmittelbaren Umkreis (in der Regel im Umkreis von 20 Metern) um den Gebäudeeingang eines Wahllokals darf am Wahltag keine Wahlplakatierung angebracht werden. Dies gilt auch ab dem Beginn der Möglichkeit zur Briefwahl für das Rathaus in Vöhrenbach.

## 6. Einschreiten bei unzulässiger Sondernutzung

Wahlplakate, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht sind müssen innerhalb von 24 Stunden ersatzlos entfernt werden. Besteht zusätzlich Gefahr im Verzug, werden diese umgehend ersatzlos gegen Kostenersatz entfernt. Dies gilt insbesondere für Wahlplakate, die

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen,
- in verbotenen Bereichen (Nr. 3) angebracht sind,
- an Lichtmasten unter Verstoß gegen Nummer 5 Buchstabe a) angebracht sind,
- den Bannkreis in Nummer 5 Buchstabe b) nicht einhalten.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Vöhrenbach am 24.01.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vöhrenbach, den 14.03.2024

Der Gemeinderat



Heiko Wehrle  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Richtlinien wurden am 9. März 2024 im Bregtalkurier bekannt gemacht und am 28. Mai 2024 dem Landratsamt angezeigt.